

60. Zuspredung einer Zwangslizenz. Klagebefugnis. Öffentliches Interesse.¹

Patengesetz § 11 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1913 i. S. G. (Kl.) w. G. G. (Bekl.).
Rep. I. 153/13.

I. Patentamt.

Der Beklagte ist Inhaber des mit Wirkung vom 19. Dezember 1902 an erteilten Patentes 157642, das einen Gleichrichter für Wechselstrom zum Gegenstande hat. Der Kläger ist Inhaber mehrerer

¹ Vgl. oben Nr. 2.

Patente und Gebrauchsmuster, die sich auf Gleichrichter beziehen, bei denen das Glasgefäß durch ein Metallgefäß ersetzt wird und die auf große Leistungen berechnet sind. Der Kläger war der Ansicht, daß ihm, weil der Beklagte die Erteilung einer Lizenz für das Patent 157 642 verweigere, im öffentlichen Interesse eine Zwangslizenz zuzusprechen sei für große Quecksilber-Gleichrichter, deren Gefäß aus Metall bestehe. Der Kläger hat ein bestimmtes — vom Beklagten abgelehntes — Angebot gemacht und beantragt, ihm die bezeichnete Lizenz zu gewähren.

Die Klage wurde vom Patentamt abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers ist das Urteil des Patentamts abgeändert worden aus folgenden

Gründen:

„Wenn nach dem Patente des Beklagten 157 642 Gleichrichter für große Stromstärken hergestellt werden sollen, erweisen sich wegen der entstehenden hohen Temperaturen Glasgefäße nicht mehr als brauchbar; sie müssen durch Metallgefäße ersetzt werden. Dabei ergeben sich besondere technische Aufgaben, namentlich auch in betreff des gasdichten Verschlusses des Vakuumgefäßes, der gasdichten Elektrodeneinführung sowie der Kühlung des Gefäßes. Mit der Lösung dieser Aufgaben befaßt sich seit längerer Zeit der Kläger. Es sind ihm u. a. folgende Patente erteilt worden: 246 172, 263 077, 263 076 (betr. Abdichtung des Vakuumgefäßes), 260 240 (Elektrodeneinführung), 264 681 (Kühlung des Gefäßes). Andere dem Kläger erteilte Patente liegen auf dem Gebiete der zweckmäßigen Ausbildung und Anordnung der Kathoden und Anoden (254 910, 263 075, 260 951) sowie der Regelung der Dampfströmungen im Vakuumgefäße (259 020, 251 952), wieder andere Patente des Klägers haben zum Gegenstande die Aufrechterhaltung eines Hochvakuums, die Inbetriebsetzung des Gleichrichters usw. (246 174, 249 197, 258 712, 259 119). Schließlich kommen noch Gebrauchsmuster und schwebende Patentanmeldungen in Betracht. Der Kläger behauptet auch, daß einige zunächst der Aktiengesellschaft S. & W. in F. erteilte Patente, die in das gleiche technische Gebiet fallen (225 497, 235 268, 234 145), inzwischen auf seinen Namen umgeschrieben seien. Über diese Behauptung hat sich der Beklagte mit Nichtwissen erklärt. Die Wichtigkeit der Behauptung kann dahingestellt bleiben. Denn soviel steht

außer Zweifel, daß der Kläger Inhaber einer großen Zahl von Patenten ist, die sich mit Quecksilber-Gleichrichtern befassen, deren Gefäß aus Metall besteht.

Schon hieraus erhellt, daß der vom Beklagten in der Berufungsinstanz erhobene Einwand, dem Kläger fehle für die Klage die Aktivlegitimation, weil er keine Fabrik für den Bau von Gleichrichtern besitze, nicht durchgreifen kann. Ob es sich dabei überhaupt um die sog. Aktivlegitimation handelt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist der Einwand sachlich nicht haltbar. Es ist nicht zu bestreiten und wird auch vom Beklagten nicht bestritten, daß der Kläger die ihm gehörenden Patente nicht ausführen kann, ohne von der grundlegenden Erfindung des Beklagten (Patent 157642) Gebrauch zu machen. Daraus ergibt sich an sich ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Erlangung einer Lizenz. Die Zwangslizenz hat freilich den rechtlichen Charakter einer gewöhnlichen, nicht einer ausschließlichen Lizenz. Der Inhaber einer Zwangslizenz kann also nicht einem anderen eine Unterlizenz erteilen, er muß die Zwangslizenz vielmehr selbst ausnutzen. Allein es kann nicht von ihm verlangt werden, daß er den geschützten Gegenstand in einer eigenen Fabrik herstelle. Er ist auch befugt — ebenso wie der Inhaber eines Benutzungsrechts nach § 5 PatG. —, sich „fremder Werkstätten“ zu bedienen. Warum aber der Kläger außerstande sein sollte, die Hilfe fremder Fabrikationsbetriebe für sich zu verwerten, ist nicht einzusehen. Der Kläger hat in dieser Beziehung auf das zwischen ihm und der Aktiengesellschaft Br. & B. in M. bestehende Vertragsverhältnis hingewiesen. Es braucht hierauf jedoch nicht näher eingegangen zu werden. Bei dem Kläger, als dem Inhaber der bezeichneten Patente, ist die Möglichkeit, diese auszunutzen, vorauszusetzen, sofern nicht etwa ungewöhnliche Umstände entgegenstehen. Von solchen ist hier keine Rede.

Da der Kläger dem Beklagten für die nachgesuchte Lizenz eine bestimmte Vergütung mit Sicherheitsleistung angeboten, auch in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht erklärt hat, eventuell möge die Höhe der Vergütung (und Sicherheitsleistung) vom Gerichte bemessen werden, so hängt die gegenwärtige Entscheidung über den Rechtsstreit von der Beantwortung der Frage ab, ob die Erteilung der Lizenz im öffentlichen Interesse geboten ist (§ 11 PatG.). Das

Reichsgericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß diese Frage vom Patentamt mit Unrecht verneint worden ist.

Das Patentamt bezeichnet die Erfindung des Beklagten als eine Pioniererfindung. Diese Bewertung des Patentes 157642 verdient Zustimmung, ihr ist auch von den Parteien nicht widersprochen worden. Je bedeutender aber eine Erfindung ist, um so größeres Interesse hat die Allgemeinheit daran, daß die Erfindung technisch durchgebildet, vervollkommenet und dadurch ihr Anwendungsgebiet erweitert wird. Dem technischen Ausbau der Erfindung des Beklagten stellten sich gerade für die wichtigen Metall-Großgleichrichter besondere Schwierigkeiten entgegen. Wenn sich daher der Kläger mit der Überwindung dieser Schwierigkeiten, wie die angeführten Patente mit hinreichender Deutlichkeit zeigen, in ernster technischer Arbeit befaßt hat, so dienen die von ihm zu erzielenden Erfolge dem öffentlichen Interesse.

Das Patentamt sagt in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils, was die Patente und Gebrauchsmuster des Klägers brächten, „sei keineswegs von so bahnbrechender Bedeutung, daß man annehmen könne, durch sie sei erst der Weg zur praktischen Ausführung des Gleichrichters großer Leistung gegeben“. Und der Beklagte hat vor dem Berufungsgericht ausführen lassen, daß er und seine Lizenznehmerin . . . zur Lösung der für Metall-Großgleichrichter bestehenden technischen Aufgaben einen ganz anderen Weg einschlage, als der Kläger. Insbesondere sei es vorteilhaft, die Anoden gesondert neben dem Hauptgefäß anzuordnen; die Schwierigkeiten namentlich der Anodenisolierung, der gesicherten Quecksilberdampf- führung und der Kühlung könnten durch diese Maßnahme eher überwunden werden, als mit den vom Kläger angewandten Mitteln. Der Weg, auf dem der Beklagte vorgehe, verspreche daher bessere Erfolge. Durch Erwägungen dieser Art läßt sich jedoch die Abweisung des Klagenanspruchs nicht rechtfertigen. Denn auf der anderen Seite ist im Hinblick auf die bereits ausgeführten Anlagen in S., M., R. und Th. nicht zu bezweifeln, daß auch der Kläger bereits beachtliche Erfolge erreicht hat. Will man also auch die Behauptungen des Beklagten als zutreffend ansehen, so zeigt sich doch, daß ein wichtige technische Fortschritte einschließendes Ziel auf verschiedenen Wegen angestrebt wird und daß brauchbare Erfolge auf beiden Wegen er-

wartet werden dürfen. Auf welcher Seite der überragende Erfolg errungen werden wird, ist eine Frage der Zukunft.

Unter solchen Umständen muß es der Allgemeinheit zum Vorteile gereichen, wenn die Arbeiten auf beiden Arbeitsplätzen ohne Hemmnis fortschreiten. Voraussetzung dafür ist, daß dem Kläger die Benutzung des Patentes 157642 nicht versagt wird. Bei dieser Beurteilung verharret der erkennende Senat auf dem Standpunkte, den er bereits in dem Beschlusse vom 11. Februar 1903 eingenommen hat (Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 54 S. 5). Dort wird betont, daß die Vorteile, welche ein Patent gewähre, zu neuen „Erfindungen auf gewerblichem Gebiete anspornen und anreizen sollten; nicht aber dürfe das dem einzelnen gewährte Privileg dazu führen, die Entwicklung der gewerblichen Technik hintanzuhalten und zu schädigen. Vielmehr habe die Allgemeinheit ein Interesse daran, daß der gewerbliche Fortschritt nicht gehemmt werde“. Von gleichen Erwägungen geht die Begründung des Gesetzes über den Patentausführungszwang vom 6. Juni 1911 aus, wenn sie hervorhebt: die Erteilung einer Zwangslizenz erscheine gerechtfertigt, wo „der Lizenzbedürftige sich gehindert sehe, eine ihm selbst patentierte, von dem Patente des anderen abhängige, für die Allgemeinheit nützliche Erfindung zu verwerten“ (RVerf. 1909/11 Aktenst. Nr. 793 S. 4038 Sp. 2). Als nützlich dürfen die dem Kläger geschützten Erfindungen in ihrer Gesamtheit unbedenklich auch dann angesehen werden, wenn sie nicht den einzigen Weg zeigen, auf dem die Metall-Gleichrichter einen befriedigenden Ausbau erhalten können.

Die im vorstehenden dargelegte Auffassung ist, wie bereits angedeutet wurde, geeignet, zur Verbesserung einer durch Patent geschützten Erfindung nachhaltig anzuregen, während eine engere Auffassung leicht zur Folge haben könnte, daß mit Rücksicht auf den erforderlichen Aufwand an Zeit und Vermögen von Verbesserungsversuchen von vornherein Abstand genommen würde. Es verdient Zustimmung, wenn der Kläger vor dem Berufungsgerichte hat ausführen lassen, § 11 PatG. dürfe nicht so ausgelegt werden, daß die Erfinder von zielbewusster Entwicklung eines fremden Patentgedankens abgesehen würden; die Erfinder müßten vielmehr ermutigt werden, auf der vom Patentinhaber geschaffenen Grundlage weiterzubauen und den Patentgedanken nutzbringend auszugestalten.

Aus den angeführten Gründen hat sich das Reichsgericht davon überzeugen müssen, daß die Erteilung der vom Kläger beanspruchten Lizenz im öffentlichen Interesse geboten ist.

Da die Sache zur Entscheidung über die für die Zwangslizenz zu gewährende Vergütung und über die Sicherheitsleistung noch nicht reif war, erschien es zweckentsprechend, das Urteil insoweit vorzubehalten, im übrigen aber, wie geschehen, zu erkennen.“